



6. November 2006

Gemeinderat

8887 Mels

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	- 7. Nov. 2006
Bearb.	
Nr.	

38 **Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung mit den Plänen Nord und Süd (1:10'000) sowie dem Plan Ausschnitt Mels (1:2'000)**

Die Prüfung ergibt, dass der vorliegende Erlass im Grundsatz recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Aufgrund der länger zurückliegenden Vorprüfungen (21. Mai 1999 und 9. August 2001) wurde kantonsintern nochmals ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. Mit Brief vom 29. Mai 2006 lädt das Amt für Raumentwicklung den Gemeinderat ein, zu den wesentlichsten, noch offenen Punkten Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat hat sich am 11. Juli 2006 dazu geäussert. Am 6. September 2006 fand zusätzlich eine Begehung zwischen Vertretern der Gemeinde und der kantonalen Denkmalpflege statt. Die eingereichten Unterlagen werden wie folgt geändert:

A. Vorschriften

Art. 7 Abs. 2

- das Töten, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten. Massnahmen der Jagd und Fischerei bleiben zur Wahrung der Schutzziele gewährleistet.

Die unterstrichene Formulierung wird ersetzt durch: *Die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.*

Art. 10 Abs. 6

Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

Die unterstrichene Formulierung wird ergänzt mit: Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten *während der Beweidung temporär einzuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für Waldtiere passierbar sein.*

Art. 16 lit. c

Der Begriff Wildeinstandsgebiet soll durch *Wildruhezonen* ersetzt werden.

Als Skiroute zum Hüenerchopf ist die markierte Route gemäss Skitourenkarte Walenstadt (LK 237S, Ausgabe 2000) zu benützen.

Der Gemeinderat Mels ist mit obigen drei Umformulierung einverstanden (vgl. Protokoll vom 11. Juli 2006). Zusätzlich beantragt er, in Art. 10 Abs. 6 den Begriff Waldtiere durch Wildtiere zu ersetzen.

Anhang

Der Gemeinderat Mels wird eingeladen, bei der nächsten Überarbeitung der Schutzverordnung den Anhang mit einer Liste "archäologische Schutzgebiete" zu ergänzen.

B. Pläne

Kulturobjekte

Anlässlich der Begehung vom 6. September 2006 wurde die Schutzwürdigkeit nachstehender vier Gebäude(komplexe) ausgewiesen:

- Dreigiebelhaus, Assek. 173-175, Parzellen 1077, 1078 und 3368, Dorfplatz
- Haus "Zum Schlüssel", Assek. 107, Parzelle 1104, Dorfplatz
- Häusergruppe "Ehemaliges Rössli", Bahnhofstrasse 1c bis 5
- Hauptbau alte Spinnerei, altes Kraftwerk und Fabrikantenvilla, Assek. 1746, 1755 und 1756, Parzellen 766 und 4286, ehemalige Spinnerei Stoffel AG

Der Gemeinderat Mels wird eingeladen, diese Lücke mittels eines Nachtrages bzw. anderer geeigneter Schutzmassnahmen gemäss Art. 99 BauG zu schliessen.

Naturschutzgebiete und Lebensraum-Schongebiet "Äpeli"

Die Gebietsabgrenzung des beweideten Naturschutzgebietes Nr. 16 (Flachmoor Nr. 583 "Fulriet, Mädems" von nationaler Bedeutung) entspricht nicht den Perimetern der Detailkartierung. Das kleine Gebiet südwestlich von Mädemsvorsäss gehört ebenfalls zum Gebiet Nr. 16.

Beim Naturschutzgebiet Nr. 24 handelt es sich nicht, wie im Plan Nord bezeichnet, um beweidete Gebiete, sondern um unbeweidete Wiesen mit GaöL-Verträgen.

Das Gebiet "Äpeli" zwischen dem Lebensraum-Kerngebiet Tamons und dem Lebensraum-Schongebiet Melser Hinterberg ist gemäss kantonalem Richtplan ebenfalls ein Lebensraum-Schongebiet.

Der Gemeinderat Mels wird eingeladen, mittels Nachtrag die Perimeter des Naturschutzgebietes Nr. 16 sowie des Lebensraum-Schongebietes "Äpeli" entsprechend anzupassen sowie das Naturschutzgebiet Nr. 24 entsprechend zu bezeichnen.

C. GaöL-Verträge

Der Gemeinderat Mels wird eingeladen, die GaöL-Verträge, welche Abweichungen zur vorliegenden Schutzverordnung bzw. zu den Schutzplänen aufweisen (insbesondere Trockenwiesen anstatt Feuchtgebiete), bei nächster Gelegenheit entsprechend anzupassen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

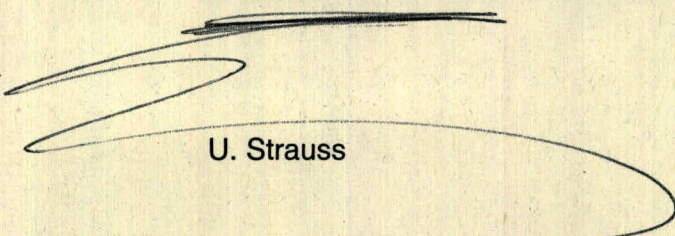
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- AfKU-Archäologie
- AfKU-Denkmalpflege
- AFU-IE
- AJF
- KFA
- TBA-RD
- ARE-BaB
- ARE-NLS
- ARE-OP